



Beschwerdesenat 2

## BESCHWERDEVERFAHREN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führt der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Beschwerde eines Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.*

*Der Beschwerdeführer sowie die Medieninhaberin der „Vorarlberger Nachrichten“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

# ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Dr. Andreas Koller, Mag. Benedikt Kommenda, Arno Miller und Hans Rauscher in seiner Sitzung am 09.03.2021 im Verfahren des **Beschwerdeführers Landesrat Johannes Rauch, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus A-6901 Bregenz**, gegen die **Beschwerdegegnerin Russmedia Verlag GmbH, als Medieninhaberin der „Vorarlberger Nachrichten“**, sowie **xxx als Mitbeteiligter**, beide vertreten durch **Krüger/Bauer Rechtsanwälte GmbH, Graben 14-15/B21, 1010 Wien**, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wie folgt entschieden:

Die Beschwerde aufgrund der Artikel **„Rauch schockt die Wirtschaft“**, erschienen in den „Vorarlberger Nachrichten“ vom 16.11.2020, und **„Landesrat Rauch antwortet Wirtschaft mit offenem Brief“**, erschienen in den „Vorarlberger Nachrichten“ vom 17.11.2020,

**wird abgewiesen.**

# BEGRÜNDUNG

## **I. Zu den Artikeln:**

Im Artikel „**Rauch schockt die Wirtschaft**“ wird berichtet, dass der Beschwerdeführer mit einer Lockdown-Stellungnahme für heftige Reaktionen Sorge. Dass Politiker gerne direkt ihre Wähler ansprechen und sich dafür der sozialen Medien bedienen, sei bekannt. Und dass nicht nur abgewählte Präsidenten damit polarisieren könnten, sondern auch Vorarlberger Lokalpolitiker, habe der Beschwerdeführer bewiesen. Im Vorfeld der Bekanntgabe von neuen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie hätte er Folgendes getwittert: *„Klartext: „Wenn Lockdown verschärft wird, kann es nicht sein, dass zwar alle Schulen schließen, aber Produktionsbetriebe weiterlaufen. Entweder so wie in Israel (ALLES dicht für 2 Wochen) oder KiBe und Unterstufe offen. Alles andere ist nicht argumentierbar.“ (sic!)*

Im Artikel heißt es dann weiter, die Wirtschaft habe getobt. Das führe sein Landtagskollege und grüner Wirtschaftssprecher Bernie Weber darauf zurück, dass das Posting in den Medien „völlig verkürzt wiedergegeben und missinterpretiert“ worden sei. Nur: Bei einem Tweet, der maximal 280 Zeichen habe, gebe es nicht vieles, was zu verkürzen und zu missinterpretieren wäre. Das hätten zumindest die Vertreter der Vorarlberger Wirtschaft gefunden, die scharf auf das Posting reagiert hätten; nun auch mit einem offenen Brief der Branchensprecher und dem Präsidium der Vorarlberger Wirtschaftskammer. Anschließend werden Auszüge aus diesem Brief im Artikel wiedergegeben.

Weber bemühe sich, die Wogen zu glätten, er versichere, dass „Die Grünen Vorarlberg“ nicht gegen Industrie und Wirtschaft seien, sondern für einen gemeinsamen, zukunftsfähigen Weg, der uns aus dem Covid-19-Jammertal und aus der Klimakrise in eine prosperierende Zukunft für die nächsten Generationen führe. Vom Beschwerdeführer selbst, dem sein Regierungspartner Landeshauptmann Markus Wallner ausgerichtet habe, „er sollte ein bisschen weniger twittern und mehr arbeiten“, sei nichts zu hören. Er freue sich in einer offiziellen Aussendung derweil darüber, dass die Vorarlberger Sonnenkindergärten den österreichischen Solarpreis erhalten hätten: *„Wunderbar, dass sich unsere Jüngsten mit diesem wichtigen Thema beschäftigen“*. Mit dem Thema Wirtschaft werde er sich nach seinem Tweet allerdings doch noch auseinandersetzen müssen. Ob dafür 251 Zeichen wie in seinem Originaltweet ausreichen, sei eher fraglich.

Im Artikel „**Landesrat Rauch antwortet Wirtschaft mit offenem Brief**“ wird berichtet, dass sich der Beschwerdeführer falsch interpretiert fühle. Zunächst wird nochmals eine Passage aus dem bereits zitierten Tweet wiedergegeben und festgehalten, dass er damit für einen Sturm der Wirtschaft gesorgt habe. Trotz der kurzen Botschaft glaube er sich – wie ein anderer politischer Twitter-Spezialist aus den USA – von den Medien falsch verstanden. Er spreche von Unterstellungen, obwohl seine (sic!) Tweet wohl in jedem Medium wortwörtlich wiedergegeben worden sei. In einem offenen Brief an die Wirtschaftskammer, die ihn hart angegriffen habe, empfehle er eine *„ganzheitliche Denkweise, denn wenn die Schulen und Kindergärten geschlossen sind, hat das massive Auswirkungen auf die Familien und die Arbeitskräfte in diesem Land, das sollte allen Beteiligten nach den Erfahrungen vom ersten Lockdown klar sein. Zu glauben, dass im Jahr 2020 die Frauen dann einfach wieder zuhause bleiben (können) und die Betreuungspflichten für die gesamte Gesellschaft übernehmen, entspricht nicht den gesellschaftlichen Verhältnissen in Vorarlberg. Es wäre gut, wenn darüber Konsens herrscht und die*

*Spitzenvertreterinnen der Wirtschaftskammer sich in dieser Frage deutlich wahrnehmbar positionieren.“*

## **II. Zur Beschwerde:**

Der Beschwerdeführer brachte vor, dass der Bezugspunkt seines Tweets die Schulschließungsdebatte gewesen sei; die Wortmeldung sei als Plädoyer für das Offenhalten gedacht gewesen, da es unverantwortlich gegenüber Eltern und Kindern sowie nicht nachvollziehbar wäre, die Schulen zu schließen, den Produktionsbetrieb aber aufrechtzuerhalten. Im Artikel „Rauch schockt die Wirtschaft“ zitiere der Redakteur aus einem offenen Brief an ihn, den das Präsidium der WK Vorarlberg auf „vol.at“ habe veröffentlichen lassen. Weder „vol.at“ noch die Beschwerdegegnerin hätten ihn zuvor kontaktiert. Im genannten Artikel wurden die folgenden zwei Passagen explizit kritisiert:

*- „Dass Politiker gerne direkt ihre Wähler ansprechen und sich dafür der sozialen Medien bedienen, ist bekannt. Und dass nicht nur abgewählte Präsidenten damit polarisieren können, sondern auch Vorarlberger Lokalpolitiker, das bewies Umweltlandesrat Rauch.“*

*- „Mit dem Thema Wirtschaft wird er [Johannes Rauch, Anm.] sich nach seinem Tweet allerdings doch noch auseinandersetzen müssen. Ob dafür 251 Zeichen wie in seinem Originaltweet ausreichen, ist eher fraglich.“*

Am 16.11.2020 habe der Beschwerdeführer der Wirtschaftskammer Vorarlberg in einem offenen Brief geantwortet, der auch der Beschwerdegegnerin zugegangen sei. Am 17.11. hätte die Beschwerdegegnerin dann Auszüge daraus in dem redaktionellen, nicht als Kommentar gekennzeichneten Artikel „Landesrat Rauch antwortet Wirtschaft mit offenem Brief“ veröffentlicht. Darüber hinaus führte der Beschwerdeführer aus, dass auch in diesem Artikel der ehemalige US-Präsident Donald Trump als Vergleichsmaßstab für den Tweet herangezogen worden sei. Auch hätte er zwar davon gesprochen, dass ihn die „Unterstellungen, mit denen ich von Ihrer Seite konfrontiert werde“, ärgerten – damit sei aber die Wirtschaftskammer gemeint gewesen und nicht – wie im Artikel behauptet – die Medien.

Den Vergleich mit Trump hätte er in einem Kommentar zur Kenntnis genommen. In einem redaktionellen Artikel sehe der Beschwerdeführer es jedoch als „persönliche Diffamierung“ und „Verunglimpfung“.

## **III. Zur Stellungnahme der Beschwerdegegnerin:**

Der Rechtsanwalt der Beschwerdegegnerin führte aus, dass der Beschwerdeführer seit 2014 als Landesrat Regierungsmitglied der Vorarlberger Landesregierung sei. Als solcher sei er in Vorarlberg zweifellos allgemein bekannt und nehme seit jeher in höchstem Ausmaß am öffentlichen Leben teil.

Zudem brachte der Rechtsanwalt vor, dass dem Tweet des Beschwerdeführers beachtliche Aufmerksamkeit zugekommen sei und dieser zu starken öffentlichen Diskussionen zwischen dem Verfasser und Vertretern aus der Vorarlberger Wirtschaft geführt hätte. Ferner werde in dem Artikel der „Tweet“ des Beschwerdeführers ungekürzt und wahrheitsgetreu wiedergegeben, um im Anschluss auf die durch dieses Statement ausgelösten öffentlichen Diskussionen einzugehen. Sachlich differenziert sei der Wirtschaftssprecher der Vorarlberger Grünen Bernhard Weber zu Wort gekommen sowie Zitate aus dem offenen Brief des Präsidiums der Vorarlberger Wirtschaftskammer

wiedergegeben worden. Schließlich sei im Artikel (neben der Wiedergabe eines Zitates des Vorarlberger Landeshauptmannes) festgestellt worden, dass bislang noch keine Reaktion des Beschwerdeführers auf die von ihm verursachte hitzige Debatte erfolgt sei.

Die vom Beschwerdeführer unterstellte „Diffamierung“ bzw. „Verunglimpfung“ sei abwegig. Der inkriminierte Eingangssatz stelle generell auf „Tweets“ von Politikern ab und thematisiere, dass die Meinungsverbreitung von Politikern über soziale Medien – egal ob von Präsidenten (Donald Trump sei nicht namentlich erwähnt worden) oder wie im vorliegenden Fall von österreichischen Landespolitikern – polarisieren könne. Dies entspreche den Tatsachen, zumal der „Tweet“ des Beschwerdeführers landesweite öffentliche Diskussionen ausgelöst habe.

Zum ersten Artikel brachte der Rechtsanwalt noch vor, dass dieser insgesamt über Tatsachengeschehnisse im Zusammenhang mit dem vom Beschwerdeführer öffentlich abgesetzten „Tweet“ die Leser sachlich und mit Hintergrundinformationen über die verschiedenen Positionen der politisch involvierten Akteure informiere. In der Gesamtschau handle es sich beim inkriminierten Beitrag zweifellos um einen redaktionellen Tatsachenbericht und keinen Kommentar.

Nach Ansicht des Rechtsanwalts sei auch beim zweiten Artikel der Beschwerde, „Landesrat Rauch antwortet Wirtschaft mit offenem Brief“, keine Persönlichkeitsverletzung erkennbar – der Hinweis, „(..) wie ein anderer politischer Twitter-Spezialist aus den USA“, stehe ebenfalls in Einklang mit der Meinungsfreiheit. Insgesamt bestehe der zweite Artikel aus wahrheitsgetreuen Wortzitatzen des Beschwerdeführers selbst, die durch die notwendigen Hintergrundinformationen ergänzt würden. Auch hier müsse somit bei einer Gesamtbetrachtung davon ausgegangen werden, dass es sich um einen Tatsachenbericht handle.

Darüber hinaus merkte der Rechtsanwalt an, dass der Beschwerdeführer extensiv in den Medien der Beschwerdegegnerin zum öffentlichen Diskurs rund um den gegenständlichen „Tweet“ Stellung nehmen konnte. Im Allgemeinen komme der Beschwerdeführer allein seit Anfang Dezember 2020 bis dato über 30 Mal alleine in den „Vorarlberger Nachrichten“ vor.

Der Rechtsanwalt stellte daher den Antrag, die Beschwerde noch vor der Verhandlung als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen, in eventu diese nach der Verhandlung abzuweisen.

#### **IV. Zur mündlichen Verhandlung:**

Zunächst wurde der Antrag der Beschwerdegegnerin, die Beschwerde noch vor der mündlichen Verhandlung als zurückzuweisen, von der Vorsitzenden des Senats abgewiesen. In ihrer Begründung hielt die Vorsitzende fest, dass die Beschwerdevoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates erfüllt sind und somit eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist.

Der Beschwerdeführer nahm an der mündlichen Verhandlung teil und hielt nochmals fest, dass es im Kern seiner Beschwerde darum ginge, zwischen Kommentar und Tatsachenbericht zu trennen. Ergänzend brachte er vor, dass er in seiner Laufbahn noch nie versucht habe, über Einflussnahme die journalistische Freiheit anzuzweifeln oder gar Einfluss darauf zu nehmen. Allerdings erscheine es dem Beschwerdeführer unpassend, mit dem ehemaligen US-Präsidenten Trump auf eine Stufe gestellt zu werden, zumal diesem z.B. von der „Washington Post“ von 2016 bis 2020 rund 30.000 Falschbehauptungen und irreführende Behauptungen nachgewiesen worden seien. Sofern die

Beschwerdegegnerin ihn also mit einem notorischen Lügner vergleichen möchte, solle sie dies in einem Kommentar machen. Der Beschwerdeführer merkte an, dass auch er sich vor persönlichen Diffamierungen schützen dürfe. Ansonsten wiederholte der Beschwerdeführer im Wesentlichen nochmals die Argumente aus der schriftlichen Beschwerde.

Die Beschwerdegegnerin nahm an der mündlichen Verhandlung nicht teil, entschuldigte sich jedoch im Nachhinein dafür: Der Link für die Online-Verhandlung sei von ihr bedauerlicherweise übersehen worden.

#### **V. Beurteilung des Senats:**

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass in den Beiträgen über eine öffentlich geführte Debatte zu den Corona-Maßnahmen berichtet wird. Im Mittelpunkt steht die Position des Beschwerdeführers, dass im Falle von Schulschließungen auch die Produktionsbetriebe vorübergehend stillzulegen seien. Diese Position wurde vom Beschwerdeführer auf Twitter kundgetan, führte zu einem offenen Brief von Vertretern der Vorarlberger Wirtschaft und einem weiteren offenen Brief des Beschwerdeführers an die Wirtschaftskammer. Nach Auffassung des Senats wird in den Beiträgen sohin eine Kontroverse zwischen Politik und Wirtschaft aufgegriffen, die für die Allgemeinheit von öffentlichem Interesse ist (siehe Punkt 10 des Ehrenkodex).

Die Senate des Presserates haben bereits mehrfach festgehalten, dass bei politisch und gesellschaftlich relevanten Themen – wie auch im vorliegenden Fall – die Presse- und Meinungsfreiheit prinzipiell weit auszulegen ist (vgl. z.B. die Fälle 2015/053; 2017/267; 2019/212). Hinzu kommt, dass sich auch in einem (neutralen) Bericht der persönliche Eindruck des Journalisten widerspiegeln darf; an manchen Stellen können sogar Kommentierungen durch den Autor vorgenommen werden, wie z.B. subjektive Wertungen oder Schlussfolgerungen, insbesondere dann, wenn es sich um eine längere Reportage handelt (siehe dazu die Fälle 2016/005, 2016/006, 2018/208 und zuletzt 2020/094).

Darüber hinaus betont der Senat, dass Politikerinnen und Politiker grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz als Privatpersonen genießen. Dies ist damit zu rechtfertigen, dass diese bewusst die Öffentlichkeit suchen und jeder ihrer Auftritte unter genauer und kritischer Beobachtung steht (siehe z.B. die Entscheidungen 2011/44 – B, 2014/178, 2015/148 und 2018/206). In einer offenen und demokratischen Gesellschaft muss es im Rahmen des politischen Diskurses möglich sein, auch harte Kritik an Politikerinnen und Politikern zu üben. Dieses Prinzip gilt umso mehr, wenn sich diese Kritik auf ein Mitglied einer Landesregierung bezieht, also auf eine Person, die ein hohes politisches Amt inne hat.

In den vorliegenden Beiträgen wird der Beschwerdeführer mit dem ehemaligen US-Präsidenten Donald Trump in Verbindung gebracht. Im ersten Beitrag wird festgehalten, dass nicht nur abgewählte Präsidenten mit der Kommunikation über soziale Medien polarisieren könnten, sondern auch der Beschwerdeführer. Im zweiten Beitrag wird außerdem angemerkt, dass sich der Beschwerdeführer trotz der kurzen Botschaft „wie ein anderer politischer Twitter-Spezialist aus den USA“ von den Medien falsch verstanden glaube. Insofern wird die via Twitter geäußerte Position des Beschwerdeführers mit Trumps umstrittenem Verhalten auf Twitter verglichen (Dass Donald Trump dabei nicht namentlich erwähnt wird, spielt keine Rolle).

Nach Ansicht des Senats ist dieser Vergleich noch von der Meinungsfreiheit gedeckt. Dafür spricht zunächst, dass sich der Beschwerdeführer mit seinem Tweet selbst an die Öffentlichkeit wandte und sich damit bewusst einer öffentlichen Diskussion aussetzte. Auch wenn der Senat den Unmut des Beschwerdeführers über den Vergleich bis zu einem gewissen Grad nachvollziehen kann und ihn für zugespitzt erachtet, geht er hier nicht von einem Eingriff in den Persönlichkeitsschutz des Beschwerdeführers aus. Für diesen Standpunkt spricht, dass der Beschwerdeführer weder mit der politischen Einstellung von Präsident Trump in Verbindung gebracht wird, noch seinen Tweets ein ähnlicher Wahrheitsgehalt wie denen von Trump unterstellt wird. Es geht dabei wohl eher um die Praxis, mittels Tweets – die alleine schon aufgrund ihrer Kürze die Gefahr von Missverständnissen mit sich bringen – Politik zu machen und auf Kritik zu Tweets ablehnend zu reagieren (zu zugespitzten Vergleichen betreffend Politikerinnen und Politiker siehe auch die Fälle 2017/043 und 2018/206).

Nach Auffassung des Senats enthalten die beiden Beiträge einige Wertungen des Autors, die eher für einen Kommentar typisch sind. Diese Wertungen dienen dazu, Kritik am Beschwerdeführer zu äußern – teils auf polemische Weise: Etwa wenn angemerkt wird, dass sich der Beschwerdeführer mit dem Thema Wirtschaft nach seinem Tweet noch auseinandersetzen werden müsse und es fraglich sei, ob dafür 251 Zeichen ausreichen. Zudem weisen die Vergleiche mit Donald Trump eine sarkastische Note auf. Auch das ist eher ein Stilmittel für einen Kommentar. Dennoch erkennt der Senat im vorliegenden Fall keinen Verstoß gegen Punkt 3.1 des Ehrenkodex, wonach es für die Leserinnen und Leser erkennbar sein muss, ob es sich bei einer journalistischen Darstellung um einen Tatsachenbericht oder um einen Kommentar handelt. Die kommentierenden Bemerkungen des Autors überwiegen nicht dermaßen, dass der Senat die Beiträge insgesamt als Kommentar einstuft.

Ein Verstoß gegen das Trennungsgebot liegt daher noch nicht vor, zumal nach der Entscheidungspraxis des Presserats auch in neutralen Berichten an manchen Stellen Kommentierungen durch den Autor vorgenommen werden können (siehe dazu bereits die Ausführungen oben). Die Beschwerdegegnerin wird dennoch dazu aufgefordert, künftig das Trennungsgebot von Bericht und Kommentar stärker zu berücksichtigen und persönliche Bewertungen von Autorinnen und Autoren in Form eines zugespitzten Vergleichs in neutralen Berichten zu vermeiden.

Trotz dieser Kritik hält der Senat fest, dass durch den beanstandeten Artikel letztendlich **keine schutzwürdige Position des Beschwerdeführers** verletzt wurde. **Die Beschwerde war daher gemäß § 14 Abs. 2 lit b VerfO abzuweisen.**

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar  
09.03.2021